

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	16	EA 11	50
---------	----	-------	----

Frauenfeld, 29. November 2016

926

Einfache Anfrage von Ueli Fisch vom 3. Oktober 2016 „Kriminalisierung von Industriehanf im Thurgau“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Anders als offenbar die Strafverfolgungsbehörden des Kantons St. Gallen hat die Staatsanwaltschaft Thurgau bei der Firma Medropharm GmbH weder eine Indoor-Hanfanlage zerstört noch die Ernten oder Bestandteile der Ernten vernichtet. Auf eine Strafanzeige hin wurden die Anlagen und Ernten vorerst beschlagnahmt, so dass die Firma Medropharm GmbH bis zur Aufhebung der Beschlagnahme nicht über diese Pflanzen verfügen konnte. Die Staatsanwaltschaft Bischofszell traf indessen Vorkehrungen, die den Unterhalt der Pflanzen sicherstellten. Weil festgestellt werden konnte, dass die Pflanzen die Schwelle von 1 % THC-Gehalt nicht erreichten, wurden inzwischen zwei der drei beschlagnahmten Hanfernten nach der Auswertung der THC-Proben bereits wieder freigegeben. Die dritte Ernte sollte nach Abschluss der Analyse ebenfalls freigegeben werden können.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Bei der Gewinnung von pharmakologisch aktiven Substanzen aus der Hanfpflanze *Cannabis sativa* L. kommt das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG; SR 812.21) zur Anwendung, wenn der Gehalt an THC weniger als 1 % beträgt. Liegt er über 1 %, greift an Stelle des Heilmittelgesetzes das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121). Die Gewinnung und Herstellung von pharmazeutischen

Wirkstoffen wie Cannabidiol (CBD) aus der Hanfpflanze setzen bei einem THC-Gehalt von weniger als 1 % eine Herstellungs- und Vertriebsbewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic) voraus, bei mehr als 1 % für den Hanfanbau zusätzlich eine Bewilligung des Bundesamtes für Gesundheit (vgl. Art. 8 Abs. 5 BetmG). Die Firma Medropharm GmbH benötigt demnach zur Gewinnung von Arzneistoffen aus THC-armem Industriehanf (weniger als 1 %) eine Bewilligung von Swissmedic. Der Kantonsapotheker hatte Swissmedic bereits im November 2015 darauf aufmerksam gemacht, dass die Medropharm GmbH ohne die erforderlichen Bewilligungen in der Ärzteschaft und bei Apotheken den pharmazeutischen Wirkstoff Cannabidiol anpreise. Auf Intervention von Swissmedic stellte die Medropharm GmbH daraufhin die Bewerbung von Cannabidiol und THC-freiem Cannabisextrakt ein. Inzwischen hat die erwähnte Firma eine entsprechende Bewilligung beantragt.

Für ihr Vorgehen beruft sich die Staatsanwaltschaft Thurgau demnach auf die beiden vorgängig zitierten Gesetze, aber auch auf die Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) und die Lebensmittelgesetzgebung.

Frage 2

Das Handeln der Staatsanwaltschaft war angesichts des Umstandes, dass ein Betäubungsmitteldelikt und/oder ein Verstoß gegen die Lebensmittel- und die Heilmittelgesetzgebung zur Debatte stand und die Situation angesichts der erhobenen Strafanzeige abgeklärt werden musste, durchaus verhältnismässig. Wie unter Ziff. I. erwähnt, wurden zudem weder eine Hanfanlage zerstört noch Hanfpflanzen vernichtet. Die Hanfanlagen sowie die Hanfprodukte konnten nach der Feststellung ihrer Unbedenklichkeit schliesslich wieder freigegeben werden.

Frage 3

Es trifft zu, dass Exponenten der Firma Medropharm GmbH verschiedentlich Kontakte zu Funktionären der Kantonspolizei Thurgau hatten. Soweit ersichtlich und nachvollziehbar, sollte die Kantonspolizei dabei über das Vorhaben der Firma, nämlich die Produktion von Hanf, informiert werden. Ob es bei diesen Kontakten indessen darum gegangen ist, sich über die Meldepflichten oder die erforderlichen Bewilligungen zu informieren, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Wie zu Frage 1 angemerkt, setzen die Herstellung und die Gewinnung von Arzneistoffen stets eine Bewilligung durch Swissmedic voraus. Eine Kennzeichnung und eine Betriebsinformation vor Ort (z.B. „Industriehankultur der Medropharm GmbH zur Gewinnung von pharmazeutischen Wirkstoffen“) würden nach Auffassung des Regierungsrates mehr Transparenz schaffen und Anzeigen von Drittpersonen verhindern. Rechtssicherheiten seitens der zuständigen Behörden sind im vorliegenden Zusammenhang nicht auszumachen.

Frage 4

Mit RRB Nr. 803 vom 6. August 1996 wurden Eigentümerinnen und Eigentümer von Hanfkulturen verpflichtet, die notwendigen Angaben über die Art des angebauten Hanfs

sowie über seine Verwendung dem Landwirtschaftsamt zu melden. Dieses hatte die Angaben zur Überprüfung des THC-Gehalts an den Kantonsapotheker weiterzuleiten, der bei Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Strafanzeige zu erstatten hatte. Gemäss der damaligen Rechtslage war der Anbau jeglicher Hanfsorten grundsätzlich erlaubt, solange er nicht der Gewinnung von Betäubungsmitteln diene. Der Nachweis dieser Absicht musste von den Strafverfolgungsbehörden erbracht werden, was sich oft als sehr schwierig erwies.

Der THC-Gehalt ist für die gewerblich-industrielle Verwendung von untergeordneter Bedeutung. Aus diesem Grunde gibt es keine Veranlassung, Hanfpflanzen mit einem höheren THC-Gehalt als 0,3 % anzubauen. Es sei denn, jemand hege die Absicht, Betäubungsmittel zu produzieren. Deshalb wurde auf Bundesebene ein Sortenkatalog für Hanfsorten erlassen, der den Handel mit Saat- und Pflanzengut auf Sorten von niedrigem THC-Gehalt beschränkte. Als Folge davon wurde die kantonale Verfahrensordnung mit RRB Nr. 276 vom 31. März 1998 neu so geregelt, dass das Landwirtschaftsamt bei Hanfpflanzungen mit bewilligtem Saatgut die Angaben zur Überprüfung des THC-Gehaltes an den Kantonsapotheker weiterleiten musste. Bei Hanfpflanzungen mit nicht bewilligtem Saatgut oder bei solchen mit bewilligtem Saatgut mit einem THC-Gehalt von mehr als 0,3 % erfolgte eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Aufgrund einer im Jahre 2011 erfolgten Änderung des Betäubungsmittelgesetzes ist der Anbau von Hanf mit einem THC-Gehalt von mehr als 1 % nun ungeachtet des Verwendungszweckes verboten. Die damaligen Melde- und Überprüfungspflichten sind demnach hinfällig geworden. Der Anbau von Hanf als Kultur (Industriehanf) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Rahmen der jährlichen Betriebsdatenerhebung von den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zu deklarieren. Diese sind somit selber dafür verantwortlich, dass die angebauten Pflanzen den THC-Gehalt von 1 % nicht überschreiten. Die Abschaffung der Meldepflicht hat zu einer administrativen Vereinfachung geführt und sich in den letzten Jahren bewährt. Wird die Existenz einer unbekannten Hanfkultur festgestellt, ist diese der Staatsanwaltschaft zu melden, da nicht erkennbar ist, ob diese Kultur aus Industriehanf oder Cannabis sativa L. besteht. Die Staatsanwaltschaft hat dann zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz vorliegt oder nicht. Die Wiedereinführung einer Meldepflicht oder gar die Einführung einer Bewilligungspflicht erachtet der Regierungsrat weder als notwendig noch als sinnvoll. Nachdem die fragliche Materie zudem auf Bundesebene geregelt ist, dürfte es auch an den entsprechenden Kompetenzen auf Kantonsebene fehlen.

Frage 5

Als Industrie- oder Nutzhanf wird Hanf bezeichnet, dessen THC-Gehalt so tief ist, dass er sich nicht zur Gewinnung von Betäubungsmitteln eignet. Industriehanf wird weltweit angebaut zur Gewinnung von Hanffasern, Hanföl und Hanfsaft. Industriehanf wird zwar auch im Kanton Thurgau angebaut, doch handelt es sich dabei um ein Nischenprodukt. In den vergangenen fünf Jahren wurden jeweils um die 300 Aren oder 0,006 % der rund fünf Millionen Aren umfassenden landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kanton Thurgau für den Hanfanbau verwendet. Es sind keine Anzeichen dafür vorhanden, dass sich dies in den nächsten Jahren ändern wird. Für die konkrete Förderung einer einzelnen Branche

oder eines Industriezweiges besteht zudem keine gesetzliche Grundlage.

Frage 6

Der Regierungsrat erachtet den vorgeschlagenen runden Tisch als nicht notwendig. Im Zusammenhang mit dem vorliegend zur Diskussion stehenden Verfahren sind alle involvierten Behörden genügend informiert, um welchen Betrieb es sich bei der Firma Medropharm GmbH handelt. Zudem muss die angesprochene Firma auch inskünftig Kontrollen ihrer Hanfanbauten gewärtigen, damit die Strafbehörden sicher sein können, dass entsprechend den massgeblichen Bestimmungen produziert wird.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach